

BAUDEZERNAT  
Stadtentwicklungsamt

Stadt Eberswalde - 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Bearbeiter  
Herr Kirste

Land Brandenburg  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
z.H. Herr Buggel  
Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Telefon  
(0 33 34) 64 - 622  
Telefax  
(0 33 34) 64 - 619

Hausanschrift  
Breite Straße 39  
16225 Eberswalde

E-Mail  
a.kirste@eberswalde.de  
*(nur für formlose Mitteilungen  
ohne digitale Signatur)*

Internet  
www.eberswalde.de

Datum 24.09.2010  
Ihr Zeichen 27.2-1-15  
Unser Zeichen IIII/61 - kir

Allgemeine Sprechzeiten der  
Stadtverwaltung:  
dienstags 9 - 12 Uhr  
und 13 - 18 Uhr  
donnerstags 9 - 12 Uhr  
und 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten des Amtes:  
dienstags 9 - 12 Uhr  
und 13 - 18 Uhr  
donnerstags 9 - 12 Uhr  
und 13 - 16 Uhr

Sparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 25 100 100 02

Betrifft Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG  
**hier: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Betroffene**

Sehr geehrter Herr Buggel,

die Stadt Eberswalde ist von o. g. Vorhaben als Grundstückseigentümerin direkt betroffen.

Das Vorhaben stellt erhebliche Eingriffe in Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt Eberswalde und Dritter dar. Vorraussetzung für die Realisierung des Vorhabens wäre daher, dass die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit für das Vorhaben zweifelsfrei und nachvollziehbar belegen und resultierende Eingriffe in die Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt so gering wie möglich halten würde.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden umfangreiche Unterlagen übergeben, die jedoch den Kriterien von Vollständigkeit und Beweiskraft in keiner Weise genügen. Insbesondere die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die benötigten zusätzlichen Übertragungskapazitäten sowie die Zwangspunkte des geplanten Trassenverlaufes der Uckermarkleitung wurden durch die Vorhabenträgerin nicht hinreichend begründet. Außerdem wurden Alternativen, welche die geplanten Eingriffe minimieren würden nicht untersucht. Deshalb ist das Vorhaben unzulässig.

Die Stadt Eberswalde nimmt daher als betroffene Grundstückseigentümerin im o. g. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum geplanten Rechts- und Grunderwerb sind völlig unzureichend und stellen in keiner Weise die zu erwartenden Konsequenzen für die betroffenen Eigentümer dar.

Der Vorhabenträgerin ist es nicht gelungen die Notwendigkeit des Vorhabens zweifelsfrei und nachvollziehbar zu belegen und nachzuweisen, dass die geplanten Eingriffe in die Eigentumsrechte der Stadt Eberswalde unvermeidbar und auf das zwingend notwendige Maß beschränkt sind.

Dies wird insbesondere im Bereich der Wohnstandorte Finow Ost und Brandenburgisches Viertel deutlich.

Zur Errichtung der Maststandorte 246 und 247 ist der teilweise Abriss des Garagenkomplexes Kopernikusring notwendig. Die Vorhabenträgerin macht aber keine Angaben zu den Eigentumsverhältnissen innerhalb des Garagenkomplexes.

Das Grundstück auf dem sich der Garagenkomplex befindet ist im Eigentum der Stadt Eberswalde, ebenso wie ein Teil der Garagen. Der Überwiegende Teil der Garagen befindet sich jedoch im Besitz von Dritten, die entsprechende Grundstücksflächen von der Stadt Eberswalde gepachtet haben.

Des Weiteren ist durch die Vorhabenträgerin zur Errichtung der Maststandorte 246 und 247 vorgesehen, weitere Flächen im Umfeld der Maststandorte zeitlich befristet als Stell- und Lagerplätze zu nutzen. Hierfür wäre ebenfalls der teilweise Abriss des Garagenkomplexes Kopernikusring notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat aber weder die Notwendigkeit noch das zwingend erforderliche Maß des geplanten Eingriffes in die Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt Eberswalde begründet.

Durch den geplanten teilweisen Abriss des Garagenkomplexes entstehen der Stadt Eberswalde wirtschaftliche Verluste in Folge des dauerhaften Ausfalls von Pacht- bzw. Mieteinnahmen.

Generell macht die Vorhabenträgerin keine Aussagen darüber wie die Stadt Eberswalde für den geplanten dauerhaften und/oder zeitlich befristeten Eingriff in die Vermögens- und Grundstücksrechte entschädigt werden soll. Daher ist das Vorhaben unzulässig.

Die Stadt Eberswalde stimmt aufgrund fehlender Planrechtfertigung und Eingriffsbegründung sowie mangels detaillierter Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen der geplanten dauerhaften und/oder zeitlich befristeten Inanspruchnahme stadteigener Grundstücke für die Errichtung der Uckermarkleitung nicht zu.

Die geplante dauerhafte und/oder zeitlich befristete Inanspruchnahme stadteigener Grundstücke ist insbesondere im Bereich des Garagenkomplexes Kopernikusring unbegründet, unverhältnismäßig und somit unzulässig.

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar die Notwendigkeit der Uckermarkleitung beweisen könnte, fordert die Stadt Eberswalde zur Minimierung der Eingriffe in die Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt die Realisierung des Vorhabens als Erdkabeltrasse im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV - Leitung.

Anlage zur Beschlussvorlage

**Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Betroffene zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)**

HA-Sitzung am 23.09.2010

Die Vorhabenträgerin hätte, sofern die Notwendigkeit der Uckermarkleitung zweifelsfrei und nachvollziehbar bewiesen wäre, darüber hinaus darzulegen, wie die Eingriffe in die Eigentumsrechte der Stadt minimiert werden könnten und wie ggfs. nicht vermeidbare Eingriffe ausgeglichen bzw. entschädigt werden sollen.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger Öffentlicher Belange vom 24.09.2010 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Boginski  
Bürgermeister